

(Stand: 09.08.2017)

Allgemeine Lieferbedingungen der KUNDO HOME SOLUTIONS GmbH

1. Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der KUNDO HOME SOLUTIONS GmbH (nachfolgend „Lieferant“) erfolgen ab dem 09.08.2017 ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende, von diesen Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass ihnen der Lieferant ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Soweit der Besteller ein Vertragsangebot abgibt, hält er sich an dieses Angebot zwei Wochen lang gebunden.
- 2.2 Mündliche Abreden, die vor Vertragsschluss getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Sämtliche Angaben in Handbüchern, Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften sowie in Produktspezifikationen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Die Voraussetzungen und der Umfang der Rechte des Bestellers aus einer ggf. übernommenen Garantie richten sich ausschließlich nach dem Inhalt des Garantievertrages.
- 2.4 An Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvorschlägen, die der Lieferant dem Besteller übermittelt, behält sich der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk oder Lager zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Vom Besteller gewünschte oder vom Lieferanten erforderlich gehaltene Verpackung sowie Lieferkosten werden zu den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Selbstkostenpreisen zusätzlich berechnet. Die Kosten für einen eventuellen Rücktransport der Verpackung zum Lieferanten trägt der Besteller.
- 3.2 Wird dem Besteller grundsätzlich Skonto gewährt, kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, wenn andere fällige Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller offen stehen.
- 3.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Rücktrittsrecht des Lieferanten

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Lieferanten auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann der Lieferant den Rücktritt sofort erklären.

5. Zahlungsverzug

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zahlbar.
- 5.2 Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig, wenn der Besteller mit einer Rate oder in Höhe des Betrages einer Rate länger als 14 Tage in Verzug ist.

Der Lieferant ist auch berechtigt, den Restkaufpreis sofort fällig zu stellen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch des Lieferanten auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, insbesondere durch eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

des Bestellers. Dies gilt jedoch nur, wenn der Lieferant dem Besteller zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat, um ihm in Höhe des Restkaufpreises Sicherheit zu leisten, und wenn diese Frist fruchtlos verstrichen ist.

6. Lieferung und Verzug

6.1 Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

6.2 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

6.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren und sonstige unverschuldete und unvorhersehbare Umstände) an der Einhaltung der Lieferzeit gehindert ist.

6.4 Im Falle eines Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn er dem Lieferant zuvor für die Nachlieferung eine Frist von 4 Wochen gesetzt hat, die fruchtlos verstrichen ist. Das Recht, wegen einer Verzögerung der Lieferung Schadensersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten richtet sich nach Ziff. 12.

Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

6.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7. Gefahrübergang und Versand

- 7.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 7.2 Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant weitere Leistungen, wie die Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat oder wenn der Lieferant es übernommen hat, die Versandkosten zu tragen.
- 7.3 Bei Selbstabholung - auch durch Dritte - geschieht das Verladen und der Transport auf eigene Gefahr.
- 7.4 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 7.5 Auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers kann die Ware vom Lieferant gegen versicherbare Risiken versichert werden. Wird die Ware auf Veranlassung des Bestellers zurück transportiert, hat der Besteller für eine ausreichende Versicherung zu sorgen. Die Regelung ist Ziff. 11.4 bleibt davon unberührt.

8. Bestellungen auf Abruf

Bestellungen auf Abruf hat der Besteller spätestens 3 Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit abzunehmen. Unterlässt der Besteller die Abnahme, kommt er damit in Verzug. In diesem Fall kann der Lieferant den Ersatz des aus der Verzögerung der Abnahme entstandenen Schadens verlangen. Nach Setzung einer angemessenen Frist, kann er darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9. Annahmeverzug

- 9.1 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert oder haben Besteller und Lieferant vereinbart, daß der Besteller die Ware abzunehmen hat und verzögert sich die Abnahme aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so kann der Lieferant dem Besteller beginnend ab dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände

der Lieferung, jedoch höchstens insgesamt 5 %, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien sowie sonstige, darüberhinausgehende Ansprüche aus § 304 BGB bleiben vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferanten aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung sowie bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Bestellers eingegangen ist, behält sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Waren vor.

10.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren, sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jede andere Beeinträchtigung der Vorbehaltsware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Der Besteller hat dem Lieferanten Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Pfändung, Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts oder Beschlagnahme, umgehend schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller dem Lieferanten für den daraus entstandenen Schaden.

10.3 Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant dies nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt.

10.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Risiken zu versichern, gegen die die Vorbehaltsware nach ihrer Art üblicherweise versichert wird. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

10.5 Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

- a) Die Verarbeitung und Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die durch die Verarbeitung entstehende Sache dient im Übrigen der gleichen Sicherung des Lieferanten wie die Vorbehaltsware.
- b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so wird der Lieferant im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung Miteigentümer der neuen Sache.

Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich der Lieferant und der Besteller hiermit vorab darüber, dass der Besteller dem Lieferanten das Miteigentum an der Sache in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt.

- c) Wird die gelieferte Ware mit einer zur Herstellung eines Gebäudes eingefügten Sache (§ 94 Abs. 2 BGB) dergestalt verbunden, dass sie dadurch wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird (z.B. durch die Installation von vom Lieferanten hergestellten Heizkosten- und Wasserzählern), tritt der Besteller schon jetzt künftige Forderungen aus einem zwischen ihm und seinen Kunden bestehenden Wartungs- und Servicevertrag in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Ware (z.B. Außentemperaturfühler) an den Lieferanten ab.
- d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern. Der Lieferant kann diese Ermächtigung widerrufen, sofern sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet.

10.6 Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung an den Lieferanten ab. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an den Lieferanten abzuführen, in der dieser fällige Forderungen (Ziff.10.1) gegen den Besteller hat.

Der Lieferant ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen.

- 10.7 Sollte bei einer Lieferung im Export die vorstehenden Regelungen über einen Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Exportlandes nicht wirksam sein oder zu ihrer Wirksamkeit einer Ergänzung oder einer Registrierung bedürfen, so ist der Besteller verpflichtet, alle nach dem Recht des Exportlandes erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um wirksam einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten zu begründen.

Ist dies nach dem Recht des Exportlandes nicht möglich, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten ein anderes, adäquates Sicherungsmittel zu verschaffen.

11. Gewährleistung

- 11.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB fristgemäß nachgekommen ist.
- 11.2 Der Lieferant haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, die die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder, für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, für den Fall, dass eine solche nicht vereinbart worden ist, die gewöhnliche Verwendung der Ware nur unerheblich beeinträchtigen und der Mangel in Kürze von selbst verschwindet oder vom Besteller selbst mit nur unerheblichen Aufwand beseitigt werden kann.
- 11.3 Ist die gelieferte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mangelhaft, so ist der Lieferant abweichend von § 439 Abs. 1 BGB berechtigt, nach seiner Wahl neu zu liefern (Ersatzlieferung) oder den Mangel zu beseitigen (Mängelbeseitigung).
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

Erfolgte die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

- 11.5 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz hat der Lieferant nur nach Maßgabe von Ziff. 12 zu leisten.
- 11.6 Gewährleistungsansprüche verjähren grundsätzlich innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Sache. Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 12 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Ist die verkaufte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren diesbezügliche Mängelansprüche ebenfalls in der gesetzlichen Frist.
- 11.7 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller ist der Lieferant berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller an den Besteller abzutreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Herstellererfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten gehemmt.
- 11.8 Ist der Endkunde Verbraucher und macht er Mängel geltend, finden Ziff. 11.1 bis 11.7 keine Anwendung auf im Rahmen des Lieferregresses nach § 478 BGB bestehende Ansprüche des Bestellers auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB, Rücktritt oder Minderung.

12. Haftung und Schadensersatz

Die folgenden Haftungsbeschränkungen gelten für jede Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, unabhängig von ihrem Rechtsgrund:

- 12.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, d.h. eine Vertragspflicht, die den typischen Vertragszweck prägt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertrags-

partner regelmäßig vertrauen darf. Soweit dem Lieferanten fahrlässiges Verhalten zur Last fällt, haftet er allerdings nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

- 12.2 Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet der Lieferant nur, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen seiner leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; in diesem Fall haftet er nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden, wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht worden ist.
- 12.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Übernahme einer Garantie haftet der Lieferant nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, sind Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Ist der Besteller Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).